

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderates am 26.10.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Nachrüstung der elektronischen Mess-, Steuer-, und Regeltechnik (EMSR) sowie Maschinenteknik (MT) an allen Regenüberlaufbecken

-Vorstellung der Entwurfsplanung

-Baubeschluss

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der von Holinger Ingenieure ausgearbeiteten Entwurfsplanung sollen die erforderlichen Arbeiten und Lieferleistungen zur Nachrüstung der elektronischen Mess-, Steuer-, und Regeltechnik sowie der Maschinenteknik ausgeschrieben werden.

TOP 3

Eigenbetrieb Gemeindewerke

- Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2022

Beschluss:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die seit 01.01.2020 gültigen Wassergebühren werden zum 01.01.2022 wie folgt geändert: die Wassergebühr wird von 2,21 € je m³ auf 2,45 € je m³ erhöht.
3. Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 22.10.2019 wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Reichenbach an der Fils
vom 26.10.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 26.10.2021 die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. Oktober 2019 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ **2,45 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ **2,45 €**.

(3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m³ **2,45 €**.

(4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro m³ **7,10 €**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

TOP 4

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 + 2023

- Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2022

Beschluss:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Abwassergebühren (§ 42) für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 werden zum 01.01.2022 wie folgt geändert:
 - die Schmutzwassergebühr beträgt **2,53 €/m³**
 - die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt **0,88 €/m³**
 - die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt **32,40 €/m³**
 - die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,54 €/m²**
3. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 22.10.2019, wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Reichenbach an der Fils
vom 26.10.2021

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 26.10.2021 die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert am 22.10.2019, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2022 | 2,53 € |
| (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2022 | 0,88 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 32,40 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2022 | 0,54 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

TOP 5
Mitteilungen und Sonstiges

1. Antrag der SPD zur Sicherung medizinischer Grundversorgung

GR Munz verliert den Antrag der SPD zur mittel- und langfristigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung in Reichenbach und zur Einrichtung eines entsprechenden Rundes Tisches.

2. Demonstrationsstück Radschnellweg Reichenbach-Ebersbach

GRin Bayer spricht die Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger über die Einweihung des Demonstrationsstückes für den Radschnellweg an. Sie bedauert, dass dadurch dort der seitherige Weg für die Fußgänger wegfällt. Sie bittet darum, hierauf künftig zu achten, da entsprechende Fußgängerbeziehungen genauso wichtig für die Mobilität sind.

BM Richter verweist darauf, dass es eine entsprechende Alternativroute entlang der Bahnlinie gibt. Gleichzeitig betont er, dass er sehr dankbar für die Errichtung des Demonstrationsstückes hinter Reichenbach ist, da sich dadurch die Chancen einer Realisierung des Projekts deutlich erhöhen.

Nachdem zwischen Esslingen und Reichenbach zum Teil unerfüllbare Forderungen formuliert werden, ist zu befürchten, dass große Hürden für die Umsetzung der Planung aufgebaut werden.

Im Hinblick auf die Vorzugstrasse für Reichenbach sieht er keine Gefahr, dass dadurch Wegebeziehungen für Fußgänger wegfallen.

3. Verkehrschaos in Reichenbach

GRin Bayer spricht die Situation am 15. Oktober an, als wegen der B10-Sperrung und Unfall auf den Straßen in Reichenbach nichts mehr vorwärts und rückwärts ging. Außerdem bemängelt sie, dass im Internet nicht nachgeschaut werden konnte, ob die Sperrung der B10 wieder aufgehoben wurde.

GR Löffler regt in diesem Zusammenhang und aufgrund seiner Erfahrungen als Rettungskraft an, auf der Ortsdurchfahrt in solchen Fällen Halteverbot auszusprechen.

BM Richter teilt mit, dass die Sperrung der B10 eine Baumaßnahme des Landes ist und die Gemeinde auch nur sehr spärliche Presseinfos erhält. Halteverbote müssen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung entsprechend von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden.